



**VOLKSINITIATIVE ZUM
SCHUTZ DES WASSERS**

Nutzung des Untergrundes in SH



Nutzung des Untergrundes in SH

Aktivitäten Dokumentenbetrachter So 21:22 de untitled 04-12-14_Dahmke_ANGUSplus_Energiespeicher1.pdf 150%

Nutzung des Untergrundes

Grundwasser
Mensch
Boden / Vegetation
Fauna

Schutzgut

Nutzung

oberflächennahe Geothermie

Kälte- Wärmespeicherung

Grundwasser-
gewinnung

Erdgas bzw.
Wasserstoff-
speicher

Druckluft-
speicher

Kohlen-Wasserstoff-
Förderung

Bergbau

tiefe
Geothermie

CO₂-Entsorgung
Endlager radioakt.
Abfälle

(Bauer et al., 2013)

Nutzung des geologische Untergrundes
als Energiespeicher.....
- 04.12.2014, Flintbek

LBEG

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Telefonnummer Hannover

- Z.7-3/L00804-02/2013-
- 0080/003 +49 (511) 643-2258 25.10.2013
- E-Mail
- Andrea.Schmidt@lbeg.niedersachsen.de

LBEG 2013

Existenz der Firma BME - Nichtigkeit der
Aufsuchungserlaubnis

Zum Themenkomplex „Existenz der Firma BME -
Nichtigkeit der Aufsuchungserlaubnis“ können
wir Ihnen mitteilen, dass Auskünfte über
Unternehmen oder Existenzbeweise von
Unternehmen gegenüber Dritten nicht zu den
Aufgaben des LBEG gehören. Entsprechend
den Versagungsgründen des § 11 BBergG
wurde die Blue Mountain Exploration LLC
seitens des LBEG pflichtgemäß geprüft, mit
dem Ergebnis, dass Versagungsgründe nicht

MELUR und LBEG

Das Energiewendeministerium hat heute (16. August 2016) die notwendigen Schritte eingeleitet, um der Central Anglia (CA) die bergrechtliche Erlaubnis für das Feld Sterup zu entziehen.

Dem MELUR war Ende Juni bekannt geworden, dass sich der Investor bereits ein halbes Jahr zuvor zurückgezogen hatte.

LBE G

Die derzeitige Anschrift der Rhenium Technology Corporation ist unbekannt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwZG).

Volksinitiative zum Schutz des Wassers

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Bisher: WasG_SH § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichnet sind, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.
- § 1 WHG bestimmt jedoch den Zweck, nicht den Geltungsbereich. Dieser ist in WHG § 2 geregelt.
- Laut WiDi handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung im Gesetzentwurf der Volksinitiative

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (abweichend von den §§ 8, 9 und 12 WHG, zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.“

Die bundesrechtliche Regelung über Erdaufschlüsse in § 49 WHG enthält weder eine Aussage über die (zivilrechtliche) Haftung für Gewässerschäden durch Erdaufschlüsse, noch Ausführungen zur

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Der Gesetzentwurf der Volksinitiative schafft gegenüber dem § 49 Absatz 3 WHG neue ordnungsrechtliche Befugnisse im Umgang mit Erdaufschlüssen. (WiDi)

Die Kompetenzen der unteren Wasserbehörden werden damit gestärkt.

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Der Gesetzentwurf der Volksinitiative schafft gegenüber dem § 49 Absatz 3 WHG neue ordnungsrechtliche Befugnisse im Umgang mit Erdaufschlüssen. (WiDi)

Die Kompetenzen der unteren Wasserbehörden werden damit gestärkt.

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

(5) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last.

Der Gesetzentwurf der Volksinitiative schafft neue ordnungsrechtliche Befugnisse im Umgang mit Erdaufschlüssen. (WiDi)

Die Kompetenzen der unteren Wasserbehörden werden damit gestärkt.

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. 2016, 659), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“